

Nichtamtliche Zusammenfassung

(unter Berücksichtigung der Änderungen durch den Senat am 16.03.2021)
Gesamtfassung auf der Basis des Verkündungsblatts
der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Nr. 281/2021

§ 1 Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin/ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende/Studierender in die Tierärztliche Hochschule Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Studierendenbescheinigung vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt und
2. im Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Immatrikulation davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die durch eine Deutschprüfung nachzuweisen sind.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder
2. die Bewerberin/der Bewerber lediglich Teilgebiete des Studienganges Tiermedizin studieren möchte.

(4) War die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Tiermedizin an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er entsprechend der nachgewiesenen Studienleistungen und –zeiten im höheren Fachsemester eingeschrieben. Hat sie/ er anrechenbare Studienleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben. Bei Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern setzt die Einschreibung die vorherige Zulassung für das entsprechend höhere Fachsemester voraus.

(5) Die/der Studierende erhält neben der Studierendenbescheinigung ein Studienbuch und einen Studiennachweis. Im Studienbuch vermerkt die Tierärztliche Hochschule Hannover Immatrikulation, Beurlaubung, praktische Ausbildung, Prüfung und Exmatrikulation sowie Sonstiges.

(6) Der Tierärztlichen Hochschule Hannover sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Absatz 5 Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Maschinenlesbarer Studierendenausweis

(1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover gibt für jede Studierende oder jeden Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis aus. Die Gültigkeit des Studierendenausweises kann jeweils mindestens ein, maximal zwei Semester betragen. Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer,
5. Gültigkeitsdauer
7. Lichtbild
8. Gültigkeitsumfang Großraumverkehr Hannover
9. Bibliotheksnummer/Barcode.

(2) Der Studierendenausweis kann auch in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems (z.B. einer multifunktionalen Chipkarte) ausgegeben werden. (Dieses kann eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 enthalten.) Maschinenlesbare Studierendenausweise können daneben zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
- (2. Adressenänderung → nicht geplant, aber vielleicht für die Zukunft sinnvoll),
3. Anforderung von Studium-bezogenen Bescheinigungen → nicht geplant, aber vielleicht für die Zukunft sinnvoll),
4. Prüfungsanmeldung → nicht geplant, aber vielleicht für die Zukunft sinnvoll),
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen → nicht geplant, aber vielleicht für die Zukunft sinnvoll),
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Hochschule, → nicht geplant, aber vielleicht für die Zukunft sinnvoll),
7. als Benutzerausweis für die Bibliotheken der Niedersächsischen Hochschulen,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport → nicht geplant, aber vielleicht für die Zukunft sinnvoll),
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
10. Nutzung der Angebote des Studentenwerks Ost-Niedersachsen über die elektronische Geldbörse,
11. als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr,
12. als Benutzerausweis für Kopierer und Drucker der Niedersächsischen Hochschulen.

Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme können darüber hinaus für weitere Zwecke eingesetzt werden, die der Studierendenorganisation dienen.

Hierüber sind die Studierenden zu informieren (z.B. Anmeldung für bestimmte Arten von Lehrveranstaltungen (u.a. Labore, Praktika), Abfrage von Gebühren- und Beitragskonten). Mit ihnen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. Im Datenspeicher des mobilen Datenverarbeitungssystems werden als personenbezogene Daten nur folgende Daten gespeichert:

1. Matrikelnummer,
2. Hochschulnummer,
3. Kartennummer,
4. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
5. Statusgruppe,
6. PIN,
- (7. die für eine digitale Signatur im Sinne von §2 des Signaturgesetzes erforderlichen Daten),
8. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten,
9. die für die Anwendung von Authentisierungsverfahren erforderlichen Daten,
10. Chipseriennummer
11. zentrale Kartenfolgenummer
12. Cardowner-ID (von der Tierärztlichen Hochschule Hannover vergebene, eindeutige Kennziffer)
13. Bibliotheksnummer
14. Zutrittsnummer
15. Zeiterfassungsnummer
16. Kopierkontonummer und Berechtigungsumfang
17. Projektnummer Mensa
19. Projektnummer Zutrittskontrolle

(3) Der Studierendenausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt. Meldet der Karteninhaber oder die Karteninhaberin den Verlust des Studierendenausweises, stellt die ausgebende Stelle sicher, dass dieser für die hochschulbezogene Nutzung (sowie für eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes) gesperrt wird. Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild und ein Pfand verlangt werden. Eine Speicherung des Lichtbilds ist ohne eine schriftliche Einwilligung des Studierenden nur auf dem Studierendenausweis zulässig. Das Pfand wird bei Abgabe des Studierendenausweises dem Studierenden erstattet.

(4) Die oder der Studierende kann jederzeit Auskunft über die durch das mobile personenbezogene Datenverarbeitungssystem aktivierten personenbezogenen Datenspeicherungen verlangen.

(5) Jede Kommunikation zwischen dem mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystem und Lesegeräten setzt die gegenseitige Authentisierung der beiden Systeme mit kryptografischen Mitteln voraus. Die Kommunikation muss für die nutzende Person erkennbar sein. Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Kommunikation eine Datenspeicherung ausgelöst wird.

(6) Die zur Gewährleistung der Datensicherheit nach § 6a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu ergreifenden Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Hochschule von diesen Stellen ausschließlich nur diejenigen Daten gelesen werden können, die zur Abwicklung dieser Verfahren erforderlich sind.

§ 3

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Soweit Zulassungsbeschränkungen nicht bestehen, ist die Immatrikulation abweichend von Satz 1 für das Wintersemester bis zum 01. September und für das Sommersemester bis zum 15. März zu beantragen. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben der Bewerberin/des Bewerbers über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob im Studiengang Tiermedizin eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid im Original soweit die Zulassungen nicht von der Tierärztlichen Hochschule Hannover selbst ausgesprochen werden,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen die Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
4. eine Geburtsurkunde,
5. ein Passbild,
6. bei Studienortwechsel sämtliche Studiennachweise und sämtliche noch zu einem Prüfungsabschnitt erforderlichen Praktikantenscheine in amtlich beglaubigter Abschrift/Kopie sowie je eine amtlich beglaubigte Kopie der Vorprüfungs- und Prüfungszeugnisse,
7. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß der Ordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke der Tierärztlichen Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Immatrikulation vor, wird die Bewerberin/der Bewerber aufgefordert, sich zum gleichzeitig mitgeteilten Termin

persönlich einzuschreiben. Bei der Einschreibung sind die Nachweise zu Absatz 3 Nrn. 2 und 3 in Urschrift vorzulegen, außerdem

1. der Personalausweis oder Reisepass,
2. bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltserlaubnis,
3. bei Studienortwechsel die Studienbücher aller vorher besuchten Hochschulen mit entsprechendem Abgangsvermerk oder Originalzeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
4. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
5. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte auf das von der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingerichtete Konto.
6. Die Beantragung eines Studiendarlehens nach § 11 a NHG gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrages.

(5) Bei Studienplatztausch muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 zum Vorlesungsbeginn durchgeführt sein.

(6) Eine Zulassung in ein höheres Fachsemester i.S.v. § 6 NHZG ist nur in das nächsthöhere Semester möglich (§ 6 Abs. I Satz 3 NHZG).

§ 4

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende/ein Studierender dies innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studierenden/des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag mit den entsprechenden Entlastungsstempeln sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenbescheinigung und
2. Studienbuch/Studiennachweise.

§ 5

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. die Bewerberin/der Bewerber nicht nachweist, dass sie/er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Abgaben und Entgelte entrichtet hat,
3. die Bewerberin/der Bewerber keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der

Versicherungspflicht erbringt,

4. die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Tiermedizin eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr/sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber an einer Krankheit im Sinne § 34 Abs. 1 u. 2 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt.
2. die Bewerberin/der Bewerber die in dieser Ordnung genannten Verfahrensvorschriften nicht einhält.
3. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
4. die Bewerberin/der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.
5. die Bewerberin/der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

§ 6

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studierende/ein Studierender ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Der Antrag ist schriftlich auf dem von der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeführten Formular zu stellen. Dem Antrag mit den entsprechenden Entlastungsstempeln sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenbescheinigung und
2. Studienbuch/Studiennachweise.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des laufenden Semesters. Der Studierenden/dem Studierenden ist das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(3) Beantragt die Studierende/der Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten.

§ 7

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studierende/ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. a) sie/er die Tierärztliche Prüfung bestanden hat,
b) sie/er eine Prüfung endgültig nicht bestanden

- hat oder
- c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die/der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.

2. die Studierende/der Studierende sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder die fälligen Abgaben und Entgelte nicht zahlt.

Im Fall der Nr. 2 erfolgt die Exmatrikulation nach Fristablauf mit sofortiger Wirkung.

(2) Eine Studentin/ ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.

(3) Vor einer Exmatrikulation ist der Studierenden/dem Studierenden die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der Studierenden/dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung in das Studienbuch mit dem Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation eingetragen.

(4) Bei Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 sind die Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 48 und 50 VwVfG zu beachten.

§ 8

Rückmeldung und Belegen

(1) Jede/jeder an der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeschriebene Studierende, die/der ihr/sein Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich innerhalb der jeweils bekanntgemachten Rückmeldefrist zurück zu melden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung des Semesterbeitrages (Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag. Nach Zahlungseingang werden die Studienbescheinigungen und der Studentenausweis für das folgende Semester vom Studierendensekretariat verschickt. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurück zu melden. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.

(2) Das Belegverfahren wird mit der Rückmeldung durchgeführt.

§ 9

Beurlaubung

(1) Eine Studierende/ein Studierender ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem

Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende/ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb eines Monats nach Beginn der Lehrveranstaltungen, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Die Studierende/ der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der Studierenden/ des Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines nach der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vorgesehenen Praktikums,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung und
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behält die Studierende/der Studierende ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre/seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitrags- und Gebührenordnungen sowie die Bestimmungen des NHG nichts Anderes regeln.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 10

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

Eine Studierende/ein Studierender, die/der bereits in einem anderen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, darf zusätzlich für den Studiengang Tiermedizin nur eingeschrieben werden, wenn sie/er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang Tiermedizin eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

§ 11

Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) können auch nichtmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer

Hochschulzugangsberechtigung als Gasthörerinnen/Gasthörer nach Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten aufgenommen werden.

(2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht die Einrichtung den Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat.

(3) Der Antrag auf Aufnahme als Gasthörerin/als Gasthörer ist für ein Sommersemester bis zum 31.03., für ein Wintersemester bis zum 30.09. zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der Einrichtung, die die Lehrveranstaltung (Vorlesung) anbietet. Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

(4) Der Antrag ist auf dem von der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeführten Formular zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtstag und –ort,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Geschlecht und
5. Anschrift.

Für die Erhebung von Daten findet die Bestimmung des § 2 Absatz 3 Nr. 7 entsprechende Anwendung.

(5) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Belegblatt,
2. der Hörschein sowie
3. ein quittierter Zahlungsbeleg über die festgesetzte Gebühr.

(6) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Tierärztliche Hochschule Hannover eine Gebühr entsprechend § 13 Abs. 5 NHG.

§ 12 Besondere Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben die Studierenden dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.

§ 13 Austauschstudenten

Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Einschreibfristen befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte

vier Semester nicht übersteigen. Eine nachträgliche Immatrikulation ist nur bis zum Ende der Rückmeldefrist für das kommende Semester möglich.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 01.04.2021

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident